



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

ZWISCHENPRÜFUNG 2025

für den Studienjahrgang 2024/2027 des Studiengangs Verwaltungsinformatik

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 15. Oktober 2024

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

1.1. Der erste Teilabschnitt der Zwischenprüfung findet an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof im Zeitraum vom

27. Januar bis 14. Februar 2025

statt.

Es sind die im Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im ersten Semester des Grundstudiums abschließend unterrichtet wurden.

Die Prüfungsarbeiten des ersten Teilabschnitts der Zwischenprüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, sind im **Rahmen des zweiten Teilabschnitts der Zwischenprüfung zu wiederholen.**

1.2. Der zweite Teilabschnitt der Zwischenprüfung findet an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof im Zeitraum vom

11. bis 31. Juli 2025

statt.

Es sind die im Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof festgelegten Prüfungsarbeiten in denjenigen Studienfächern zu fertigen, die im zweiten Semester des Grundstudiums abschließend unterrichtet wurden.

Die Prüfungsarbeiten des zweiten Teilabschnitts der Zwischenprüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden, **sind im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums vom**

25. Januar bis 14. Februar 2025

zu wiederholen.

1.3. Sämtliche Teilabschnitte der Zwischenprüfung finden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof statt.

Die genauen Prüfungstermine und -räume sind den jeweiligen Aushängen bzw. dem Prüfungsplan auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof zu entnehmen.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

- 2.1 Prüfungsteilnehmer des ersten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im ersten Semester des Grundstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof befinden.
- 2.2 Prüfungsteilnehmer des zweiten Teilabschnitts sind die dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zugewiesenen Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik, die sich zum Prüfungszeitpunkt im zweiten Semester des Grundstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof befinden.
- 2.3 Die Teilnahme an beiden Teilabschnitten der Zwischenprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zu beiden Teilabschnitten der Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

- 4.1 Für die Prüfung gelten die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl S. 589) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl S. 570).
- 4.2 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof für das jeweilige Semester festgelegt, bzw. den jeweiligen Aushängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof zu entnehmen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 54 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen

- für den ersten Teilabschnitt unverzüglich, spätestens bis **8. November 2024**,
- für den zweiten Teilabschnitt spätestens bis **30. April 2025**

beim Prüfungsamt (Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf (§ 33 Abs. 2 Satz 1 APO).

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO). Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.



Wiedemann
Regierungsdirektor
Leiter des Prüfungsamtes